

# **Satzung für das Jugendamt**

## **der Stadt Bocholt**

---

vom 08.01.2013, in Kraft getreten am 12.01.2013

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 12.01.2013

---

I	Das Jugendamt .....	1
§1	Aufbau .....	1
§2	Zuständigkeit .....	1
§3	Aufgaben .....	1
II	Der Jugendhilfeausschuss .....	1
§4	Mitglieder.....	1
§5	Teilnahme weiterer Personen .....	2
§6	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses .....	2
§7	Unterausschüsse.....	3
§8	Verfahren.....	3
III	Die Verwaltung des Jugendamtes .....	3
§9	Eingliederung.....	3
§10	Aufgaben .....	3
IV	Schlussbestimmung.....	4
§11	Inkrafttreten.....	4

## I Das Jugendamt

### §1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### §2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bocholt zuständig.

### §3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II Der Jugendhilfeausschuss

### §4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. Neun Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
  2. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, der/die von der/dem Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Leitung der Arbeitsagentur Coesfeld bestellt wird;
  - e) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von dem Landrat des Kreises Borken bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Unteren Schulaufsichtsbehörde beim Kreis Borken bestellt wird;
  - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Kreispolizeibehörde Borken bestellt wird;
  - h) je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
  - i) je ein beratendes Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind (entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW);
  - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird;
  - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtse Elternbeirats der Stadt Bocholt, der/die vom Jugendamtse Elternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

### §5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen eine Jugendpflegerin/ein Jugendpfleger sowie eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil.

### §6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 2000 € übersteigt,
  - b) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
  - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII),
  - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - e) die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII),
  - f) die Auswahl, welche Tageseinrichtung für Kinder sich zum Familienzentrum nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) weiterentwickeln kann und die Landesförderung gem. § 21 Abs. 3 KiBiz erhält,
  - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.
4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

### §7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nebst Stellvertretung.

### §8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## III Die Verwaltung des Jugendamtes

### §9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### §10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## **IV Schlussbestimmung**

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt vom 29.10.1993 außer Kraft.

# unter Berücksichtigung der Änderungen

---